

Ergänzende Dienstvereinbarung Nr. 28/2014
zur
Dienstanweisung Rechnungswesen

zwischen
dem Landkreis Teltow-Fläming,
vertreten durch die Landrätin,
Frau Wehlan

und

dem Personalrat,
vertreten durch die Vorsitzende,
Frau Wagner

wird die nachstehende Dienstvereinbarung gemäß § 70, 65 Nr. 2, 66 Nr. 9, 68 Abs. 3 Nr. 1 des Personalvertretungsgesetzes Brandenburg (PersVG Bbg) in der derzeit gültigen Fassung geschlossen.

1. Geltungsbereich

Die Dienstvereinbarung ergänzt die Anwendung der Dienstanweisung Rechnungswesen und gilt für alle Beschäftigte des Landkreises.

Die Dienstvereinbarung gilt als Zwischenlösung. Ziel ist die Erstellung einer IT – Rahmendienstvereinbarung, die u.a. den Beschäftigtendatenschutz, die IT-Sicherheit, die Funktionsweise und Bedienung, die Abrechnung der Kostenstellen und die Aufgabe der ADV und der Dienstleister regelt.

2. Verwertungsverbot

Die im Zusammenhang mit der Anwendung der Dienstanweisung Rechnungswesen erhobenen und verarbeiteten Daten von Beschäftigten (und/oder Gruppen von Beschäftigten) dienen im Rahmen des Rechnungswesens ausschließlich der Nutzereinrichtung und Rechtevergabe im HKR-Programm.

Es wird ausgeschlossen, dass die durch die Nutzereinrichtung und die Einrichtung von Schnittstellen erhobenen und verarbeiteten personenbezogenen oder beziehbaren Daten zum Zwecke der Verhaltens- und/oder Leistungskontrolle, bezogen auf Beschäftigte oder eine Gruppe von Beschäftigten, eingesetzt werden. § 29 Absatz 4 Brandenburgisches Datenschutzgesetz BbgDSG findet Anwendung.

3. Schlussbestimmungen

Die Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung bis zum Abschluss einer IT-Rahmendienstvereinbarung in Kraft.

Im Falle einer Kündigung wirkt diese Dienstvereinbarung bis zum Abschluss der IT - Rahmendienstvereinbarung nach.

Soweit einzelne Regelungen dieser Dienstvereinbarung wegen Gesetzesverstößen unwirksam sind oder werden sollten, wird die Wirksamkeit dieser Dienstvereinbarung im Übrigen hierdurch nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich in diesem Fall zu sofortiger Verhandlungsaufnahme mit dem Ziel, die unwirksame Regelung durch eine

ihr im Erfolg möglichst gleichkommende wirksame Regelung zu ersetzen.
Sofern es einer der Vertragspartner für erforderlich hält, kann die Dienstvereinbarung während der Laufzeit im beiderseitigen Einvernehmen jederzeit ergänzt oder geändert werden.

Luckenwalde, 1. August 2014

Wehlan
Landrätin

Wagner
Vorsitzende Personalrat